1. Sachentscheidungsvoraussetzungen
2. Eröffnung des VR-Weges

* Kein anderer RWeg
* Öffrtl.: streitentscheidende Norm: §§ 13, 16 SOG, sieht hoheitl. Befugnisse vor
* Keine verfrtl. Streitigkeit

1. Statthafte Verfahrensart: Begehren: nicht explizit, hier HS Anfechtungsklage gegen 2 VA (Untersagung und Zwangsgeldanordnung), aber wegen „Unverzüglichkeit“ und fehlender aufschiebender Wirkung: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
2. Antragsbefugnis: Adressatentheorie

Benannt man hier schon konkrete Rechte wie Art. 12 GG (oder auch „zumindest Art. 2 Abs. 1 GG), stellt sich die Frage nach der Grundrechtsfähigkeit einer JP aus dem EU-Ausland. Mittlerweile ist anerkannt, dass die unionsrechtlichen Verbote der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Grundfreiheiten, Art. 18 AEUV) die Begrenzung auf „inländische“ JP verdrängen.

1. Beteiligtenfähigkeit:

A’st: § 61 Nr. 1 VwGO: bei ausl. JP innerhalb EU: Herkunftsland

A’g: § 61 Nr. 3 VwGO, 14 Abs. 1 AGGerStrG

1. Antragsgegner: §§ 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, 14 Abs. 2 AGGerStrG
2. RSB

* Muss Anf’kl. anhängig sein, str., h.M.: nein
* keine offensichtliche Unzulässigkeit HS, v.a. kein Fristablauf: hier kein Problem
* kein vorheriger Antrag bei Behörde notwendig (Gegenschluss aus § 80 Abs. 6 VwGO)

1. sonst kein Problem
2. Begründetheit
3. Nutzungsuntersagung

Antrag auf Wiedererstellung der aufschiebenden Wirkung ist begründet, wenn die Anordnung des Sofortvollzuges formell rechtswidrig war und/oder das Interesse der Allgemeinheit am Sofortvollzug das Interesse des Ast. an der a.W. überwiegt.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

* Zuständigkeit: = Ausgangsbehörde
* Anhörung? § 28 VwVfG gilt nicht direkt, aber wohl analog; Anhörung ist zusammen mit Anhörung zum VA erfolgt
* Form: besondere Begründung des Sofortvollzuges (§ 80 Abs. 3 VwGO) ist erfolgt; Qualität Begründung ist unerheblich

1. Mat. Rechtmäßigkeit: Überwiegen die Gesichtspunkte, die für Sofortvollzug sprechen?

Hinreichende Wahrscheinlichkeit der Rechtswidrigkeit des VA, scheidet ein Sofortvollzug aus

Ist die HS offensichtlich unbegründet, ist idR Sofortvollzug möglich, wenn auch ein besonderes Interesse am Sofortvollzug besteht

Ansonsten erfolgt eine umfassende Interessenabwägung

1. Rechtmäßigkeit Untersagungsvfg:

* ErmGL: SOG nur, wenn nicht in PBefG
* PefG: nichts
* (GewO: § 15: passt nicht, da kein erlaubnisfähiges Gewerbe)
* -> SOG
* Zuständigkeit: Auslegung: VA bezieht sich nur auf Rostock
* Verfahren/Form: kein Problem, Anhörung ist erfolgt
* Materiell: Verstoß gegen PBefG als Teil öff. Sicherheit

Tatbestand

* PBefG: § 1: PBefG gilt
* § 2 PBefG i.V. §§ 46 i.V.m. §§ 47 bis 40:
* Gelegenheitsverkehr oder Vermittlung von Mitfahrgelegenheiten, bei der U nur als Vermittler, nicht als Unternehmer auftritt?

U bietet nicht nur Mitfahrgelegenheiten, und

U ist auch verantwortlich für den Transport selbst: U schließt die Verträge mit den Nutzern und erteilt die Rechnung, U schließt mit den Fahrer Verträge, die auch die Fahrten betreffen, und steuert deren Einsatz (a.A. vertretbar, aber dan ist zu fragen, ob U evtl. als Zweckveranlasser Störer ist, wenn trotzdem ein Verstoß gegen das PBefG vorliegt

* Genehmigungsfähigkeit: -> § 46 Abs. 2 PBefG: scheitert, weil Fahrzeuge nicht an Taxenständen warten und nicht gekennzeichnet sind, keine Beförderungspflicht für Fahrer u.a. (§ 47); keine Rückkehrpflicht (§ 49)
* Genehmigungsfähigkeit nach § 2 Abs. 7 PBefG: Ermessensfrage, aber dagegen spricht das Fehlen von Versicherungen, Steuern, Sozialabgaben
* TB von §§ 13, 16 SOG+
* Störer: U (s.o.)

Rechtsfolge: Ermessen: Entschließungs-/Auswahlermessen

* Zweck gesetzlich abgedeckt? Kein Problem
* Maßnahme ist geeignet
* Maßnahme ist erforderlich
* Angemessenheit-> Art. 12 GG

Anwendbar? -> Schutzbereich: personell: ausl. JP: schließt auch JP aus anderen Unions-MS ein (s.o.); sachlich: Beruf, dauerhafte Tätigkeit mit dem Ziel der Lebensgrundlage, evtl. „Rechtmäßigkeit“ nur als grobe Sozialschädlichkeit

Eingriff: staatliche Beschränkung der Freiheit, auch berufsbezogen

Rechtfertigung: formell: gesetzliche Grundlage:

Materiell: Leg. Zweck: s.o., Eignung, Erforderlichkeit: s.o.

Abwägung: für die gesetzliche Regelung spricht die fehlende Absicherung von Fahrzeug und Fahrer

Auswahlermessen Störer: auch Fahrer sind Störer, aber U ist hauptverantwortlich, Fahrer sind kaum zu identifizieren

1. Besonderes Interesse an sofortiger Vollziehung: Vorübergehend wären die erwähnten Probleme mit Fahrer und Fahrzeuge in Kauf zu nehmen, das überzeugt nicht
2. Zwangsgeld: hier: keine aW, da durch Gesetz ausgeschlossen-> Antrag auf deren Wiederherstellung

Nur begründet, wenn hinreichend Zweifel an Rechtmäßigkeit

Hier: rechtmäßige und sofort vollziehbare Grundverfügung

* Antrag ist unbegründet